



Aufstellung förderfähiger Geräte nach Art. 6 Abs. 4 BayAbgG; Anlage zu den Ausführungsbestimmungen vom 08.07.2014 in der Fassung vom 03.07.2018

Für folgende Einzelpositionen gilt eine Förderobergrenze von 1.000 Euro und eine absolute Kostengrenze von 2.000 Euro:

Kategorie	Gerätebezeichnung
Kommunikation	Bluetooth Zubehör
	Internet-Hardware (Modem, Router usw.) <i>Telefonanlagen, die an dieser Hardware betrieben werden sind aus der allgemeinen Kostenpauschale zu finanzieren</i>
	Organizer, Smartphone, Telefaxgerät
	Headset, Webcam
Medien	Camcorder, Digital Kamera
	Diktiergerät und Spracherkennung
Netzwerk	LAN-Komponenten (Anschlüsse, Kabel, Switch)
	Repeater, WLAN-Router, WLAN-Zubehör
Peripherie	Docking-Station für Laptop, Kopfhörer für Rechner, Laptop-Tasche, Maus, PC-Lautsprecher, Presenter, Tastatur, USB-Hub, USB-Portreplikator
	Eingabehilfe für Tablet, Ladepad für Smartphone oder Tablet, Schutzfolie für Smartphone und Tablet, Schutzhüllen für elektronische Geräte, Zusatzakku
	Blitzgerät, Mikrophon, Objektiv, Stativ
	Monitor, Monitor mit TV
	Drucker, Scanner

Für folgende Einzelpositionen gilt eine Förderobergrenze von 2.500 Euro und eine absolute Kostengrenze von 5.000 Euro:

Kategorie	Gerätebezeichnung
PC	Laptop, PC, Tablet
PC-Peripherie	Kombigeräte (Fax, Drucker, Kopierer, Scanner)
Medien	Beamer
Kommunikation	Videokonferenzsysteme

Für folgende Einzelpositionen gilt weder eine Förderobergrenze noch eine absolute Kostengrenze:

Kategorie	Gerätebezeichnung
Peripherie	Datenserver, Interne und Externe Laufwerke, mobile Datenträger, Speichersysteme (NAS), USV (Unabhängige Stromversorgung)
Sonstiges	Authentifizierungshardware; Ersatzteile (sofern diese zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines nach diesen Ausführungsbestimmungen bezuschussten Geräts erforderlich sind)
	Garantierweiterung, Hardwareversicherung (jeweils sofern sich diese auf ein förderfähiges Gerät beziehen)